



HESSISCHER LANDTAG

03. 02. 2020

Kleine Anfrage

Arno Enners (AfD), Klaus Gagel (AfD) und Andreas Lichert (AfD) vom 06.11. 2019

**Windkraftenergieanlagen: Vorranggebiete, Stilllegung und Verpflichtungserklärung
und**

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Kleine Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen wie folgt:

Frage 1. Wer ist Eigentümer der in den Regionalplänen ausgewiesenen Windvorranggebiete? (Bitte detailliert aufschlüsseln)

Die Eigentümer der Grundstücke, für die in den Regionalplänen Windvorranggebiete ausgewiesen sind, sind der Landesregierung nicht bekannt. Eigentümer können sowohl der Bund, das Land, Kommunen als auch private Einzelpersonen oder Eigentümergemeinschaften sein.

Frage 2. Bei wie vielen derzeit im Betrieb stehenden Windenergieanlagen (WEA) erlischt die jeweilige Betriebsgenehmigung in den kommenden zehn Jahren (Bitte ab 2020 jährlich darstellen.)?

Bei keiner der derzeit in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen erlischt die Genehmigung in den kommenden zehn Jahren.

Frage 3. Wie viele dieser WEA stehen außerhalb von Vorranggebieten?

Diese Frage kann nur für die Windenergieanlagen in den Bereichen der Regierungspräsidien Kassel und Gießen beantwortet werden, da es noch keine rechtsverbindlichen Vorranggebiete für das Gebiet des Regierungspräsidiums Darmstadt gibt. 933 der 1.148 genehmigten, vor Inbetriebnahme befindlichen oder in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen in Hessen befinden sich im Geltungsbereich der Teilregionalpläne Energie Mittel- und Nordhessen. Davon befinden sich 397 außerhalb der festgelegten Vorranggebiete. Die Genehmigungen wurden vor der Festlegung der WVRG erteilt.

Frage 4. Wie viele WEA müssen in den nächsten zehn Jahren zurückgebaut werden (Bitte ab 2020 jährlich aufschlüsseln.)?

Da für keine der in Betrieb befindlichen Anlagen die Genehmigung in den nächsten zehn Jahren erlischt, ist nicht absehbar, welche der unbefristet betriebenen Anlagen in den nächsten zehn Jahren zurückgebaut werden.

Frage 5. Was sehen gesetzliche Grundlagen und aktuelle Genehmigungen für den Fall vor, dass nicht mehr genehmigte WEA außerhalb von Vorranggebieten stillzulegen und abzubauen sind?

Eine Verlängerung befristeter Genehmigungen ist bei einer Lage der Anlagen außerhalb von Vorranggebieten nicht möglich. Innerhalb von Vorranggebieten kann der Weiterbetrieb u.U. zugelassen werden, wenn rechtzeitig vor Ablauf der Frist im Rahmen eines Änderungsantrags der Nachweis geführt wird, dass die Anlage noch die aktuellen rechtlichen Anforderungen (z.B. Betriebsfestigkeit und Standsicherheit der Anlage) einhält. Ansonsten ist die Anlage/sind die Anlagen stillzulegen, was der Behörde nach § 15 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) anzuzeigen ist. Mit der Anzeige sind die Unterlagen einzureichen, die die vorgesehenen Maßnahmen beschreiben, mit denen sichergestellt werden soll, dass der Rückbau im Einklang mit den rechtlichen Anforderungen (z.B. die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung) erfolgt.

Wird eine Windenergieanlage nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung der Windenergie nicht vom Betreiber der Anlage oder vom Eigentümer des Grundstücks selbst abgebaut, kann die untere Bauaufsichtsbehörde den Rückbau durch eine bauaufsichtliche Beseitigungsverfügung nach § 82 Abs. 2 Hessische Bauordnung (HBO) anordnen und dies im Wege einer Ersatzvornahme nach § 74 Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) auch vollstrecken.

Die Vorschriften sowie die aktuellen Genehmigungen enthalten keine Differenzierung, ob die Windenergieanlage innerhalb oder außerhalb von Vorranggebieten liegen.

Frage 6. Trifft es zu, dass stillzulegende und abzubauenen WEA rückstandsfrei entsorgt werden müssen, also alle Anlagen über und unter der Erde sowie Zuwegungen und sonstige Einrichtungen?

Dies trifft zu. Nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist die Windenergieanlage nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zurückzubauen und sind Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert.

Frage 7. Trifft es zu, dass die Betreiber von WEA eine Verpflichtungserklärung zum Rückbau samt Beseitigung der Bodenversiegelung abgegeben haben und falls ja, inwiefern ist diese Verpflichtungserklärung sanktionsfähig?

Die Betreiber von Windenergieanlagen haben nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB eine Verpflichtungserklärung abzugeben, die Anlagen nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Die Einhaltung dieser Verpflichtung stellt eine Genehmigungsvoraussetzung dar. Daher erlischt die Genehmigung, wenn die Antragstellerin nicht spätestens bis zum Baubeginn der Anlage dem Land Hessen eine unbefristete Sicherheit leistet und diese beim zuständigen Regierungspräsidium hinterlegt. Diese Vorgabe wird i. d. R. als aufschiebende Bedingung in die Genehmigung aufgenommen. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne Genehmigung stellt einen Straftatbestand dar, der geahndet werden kann.

Die Genehmigung erlischt auch, wenn bei einem Betreiberwechsel der neue Betreiber nicht spätestens einen Monat nach dem Wechsel der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird sowie eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

Frage 8. Falls die Verpflichtungserklärung nicht sanktionsfähig ist, wie wird sichergestellt, dass die Verpflichtung auch tatsächlich eingehalten wird und der Betreiber die Kosten für den Rückbau trägt?

Die Betreiber von Windenergieanlagen müssen neben der Verpflichtungserklärung grundsätzlich eine Sicherheitsleistung stellen, in der Regel eine Bürgschaft.

Wiesbaden, 24. Januar 2020

Priska Hinz